



Anlage

De-minimis-Erklärung zum Förderantrag

Erklärung des Antragstellers im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Angaben zum Antragsteller und zum Vorhaben

Förderprogramm

Förderprojekt/Vorhaben/Objekt

Antragsteller (Name, Firma, Betriebssitz - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ort der Investition bzw. der Projektdurchführung

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: ja nein

Erklärung

Unabhängig davon bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnung relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe/haben (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen in der Tabelle auf Seite 2 ankreuzen):

- **Allgemeine De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).
- **Agrar-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013).
- **Fisch-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014).
- **DAWI-De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012), sofern diese in der Summe einen Beihilfenswert von mehr als 300.000 Euro aufweisen (bitte nur den 300.000 Euro übersteigenden Betrag angeben).



| Datum des Bewilligungsbescheids* | Beihilfegeber | Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft) | Aktenzeichen | Beihilfewert in Euro | allgemeine De-minimis-Beihilfen | andere De-minimis-Beihilfen |
|----------------------------------|---------------|--|--------------|----------------------|---------------------------------|---|
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fischerei <input type="checkbox"/> DAWI |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fischerei <input type="checkbox"/> DAWI |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fischerei <input type="checkbox"/> DAWI |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fischerei <input type="checkbox"/> DAWI |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fischerei <input type="checkbox"/> DAWI |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fischerei <input type="checkbox"/> DAWI |
| | | | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Agrar <input type="checkbox"/> Fischerei <input type="checkbox"/> DAWI |

* Für beantragte, aber noch nicht bewilligte Beihilfen hier kein Datum eintragen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, der Energieabteilung im Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel

Definition und Erläuterungen

Um Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu verhindern, sind in der EU staatliche Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen zu. Dazu zählen die sogenannten De-minimis-Beihilfen. Sie liegen unter einem bestimmten Schwellenwert, wirken sich nicht spürbar auf den Wettbewerb aus und gelten als geringfügig. Die EU-Kommission verzichtet daher auf eine förmliche Anmeldung der De-minimis-Beihilfen.

Unternehmen, die De-minimis-Beihilfen beantragen, sind aber verpflichtet, für sich und gegebenenfalls auch für den Unternehmensverbund eine De-minimis-Erklärung vorzulegen. Dabei handelt es sich um eine vollständige Bescheinigung über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen sowie über neu beantragte, aber noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen.

Es gibt De-minimis-Beihilfen für verschiedene Wirtschaftsbereiche (siehe Seite 1).

Relevant verbundene Unternehmen

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrags oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Die im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

Stand: Juli 2020

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Antrag auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.